

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4  
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,  
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,  
übertragbare Krankheiten)

An die  
Landeshauptleute

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.166.395

## **Erlass betreffend zusätzlicher Maßnahmen in Hochinzidenzgebieten**

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau, sehr geehrter Herr Landeshauptmann!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
(BMSGPK) darf Ihnen nachstehenden Erlass zur Kenntnis bringen:

Mit Blick auf die regional unterschiedliche Infektionslage und die geplanten weiteren  
Öffnungsschritte sind neben der bereits in Geltung stehenden 4. COVID-19-  
Schutzmaßnahmenverordnung weitere Vorkehrungen zur Eindämmung der Ausbreitung  
von SARS-CoV-2 in Hochinzidenzgebieten zu setzen.

Als Hochinzidenzgebiet im Sinne dieser vorgesehenen Regelung ist ein Bezirk zu verstehen,  
in dem die 7-Tagesinzidenz über einen Zeitraum von einer Woche über 400/100.000  
Einwohnern liegt.

In einem solchen Fall ist auf Landesebene (durch Verordnung des Landeshauptmannes/der  
Landeshauptfrau oder der Bezirksverwaltungsbehörde) durch eine auf § 24 Epidemiegesetz  
1950 gestützte Verordnung vorzusehen, dass Personen den jeweiligen Bezirk, der ein  
Hochinzidenzgebiet ist, nur verlassen dürfen, wenn sie einen Nachweis über ein negatives  
Testergebnis auf SARS-CoV-2 (Antigentest mit vorangehender Abnahme nicht länger als 48  
Stunden oder PCR-Test mit vorangehender Abnahme nicht länger als 72 Stunden)

vorweisen können. Abhängig von der Art des Infektionsgeschehens, insbesondere im Hinblick auf das Auftreten von Virusvarianten, können auch alternative Nachweise für Genesene, wie etwa eine ärztliche Bestätigung über eine vergangene Infektion oder ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 Epidemiegesetz 1950 in der Verordnung festgelegt werden.

Die nötigen Ausnahmen sind möglichst restriktiv zu gestalten, da ansonsten die Zielerreichung nicht möglich ist. Jedenfalls haben diese Ausnahmen zu umfassen:

1. Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
2. die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
3. Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit;
4. den Güterverkehr;
5. Transitpassagiere oder die Durchreise durch das Gebiet ohne Zwischenstopp, die auch bei ausschließlich unerlässlichen Unterbrechungen vorliegt;
6. die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit.

Sollten einzelne Teile eines Bezirks, der ein Hochinzidenzgebiet ist, einen lokal abgegrenzten Hotspot bilden, kann es angebracht sein, die ansonsten für den Bezirk vorgesehenen Maßnahmen auch nur auf diese Gebiete zu beschränken.

Die Kontrollen haben in möglichst hoher Intensität mittels Stichprobenkontrollen zu erfolgen. Dazu kann auch der Assistenzeinsatz des Österreichischen Bundesheeres angefordert werden.

Vorbehaltlich einer anderslautenden Vorgabe durch das ho. Bundesministerium, sind die Maßnahmen zumindest solange beizubehalten bis die 7-Tagesinzidenz über einen Zeitraum von mindestens 10 Tagen unter 200 liegt.

Wenn diese Verkehrsbeschränkungen verhängt wurden, ist parallel dazu sicherzustellen, dass für die von der Einschränkung betroffenen Personen ausreichende Testmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Zusätzlich sind durch den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau bei Überschreiten der genannten Inzidenz über den Zeitraum von einer Woche unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten weitere Vorkehrungen zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 zu setzen. Dazu sind etwa folgende Maßnahmen zu treffen:

- Durchführung von Schwerpunktkontrollen hinsichtlich der Einhaltung der bereits in Geltung stehender Maßnahmen
- Ausbau der Testkapazitäten
- Verstärkung der Kontaktpersonennachverfolgung und Ausweitung auf 96 Stunden
- Testung der Erkrankten zwischen Tag 8 und 10
- Wiederholtes Testen von Kontaktpersonen der Kategorien K1 und K2
- Erweiterung der Testpflicht beim Betreten von bestimmten Orten oder Betriebsstätten
- Verhängung von weiterführenden Quarantäne-Maßnahmen für entsprechend betroffene Gebiete
- Tägliche Evaluierung der Situation

Diese Vorgabe lässt es natürlich unberührt, dass der Landeshauptmann/die Landeshauptfrau auf Basis einer Evaluierung des epidemiologischen Geschehens, wenn dieses eine zunehmende Dynamik aufweist, Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung zu setzen hat, obwohl die 7 Tagesinzidenz den Wert von 400/100.000 Einwohnern noch nicht erreicht hat.

Die Vorgaben für die schon aktuell betroffenen Gebiete sind nach Maßgabe der begleitenden organisatorischen Vorkehrungen unverzüglich, spätestens jedoch bis 10. März 2021 umzusetzen.

**Es wird gebeten, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 und des COVID-19-Maßnahmengesetzes betrauten Stellen im Land bzw. den zuständigen Behörden auf Bezirksebene im jeweiligen Vollziehungsbereich weiterzuleiten und dessen Einhaltung zu überwachen.**

Wien, 5. März 2021

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Dr. Franz Pietsch